

69. 1. Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs aus § 51 GewD. wegen Unterfügung der Benutzung einer gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden.

2. Wer ist aus § 51 GewD. zum Schadensersatz verpflichtet?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1912 i. S. des preuß. Landesfiskus u. Gen. (Bell.) w. G. (Rl.). Rep. VI 200/12.

I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat seit etwa 60 Jahren in B. eine Patronen- und Zündhütchenfabrik betrieben, deren Gebäude und Räume sich auf die Wuppermannstraße, die Bachstraße und den Mühlenweg verteilten. Auf dem Grundstück an der erstgenannten Straße wurde das zur Fällung der Zündhütchen erforderliche Knallquecksilber hergestellt und wurden die Zündhütchen gewaschen und getrocknet; die Metallverarbeitung, die Herstellung der Kupferkapseln und der Patronen erfolgte auf den anderen Grundstücken, die auch die Back-, Kontor- und Wohnräume enthielten. Das Grundstück an der Wuppermannstraße ist von Wohn- und Fabrikgebäuden umgeben, an einer Seite vom Bahnkörper der vormals Rheinischen Bahn begrenzt. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses zu D. vom 21. Oktober 1910 ist der Klägerin auf Grund des § 51 GewD. die fernere Benutzung des Grundstücks an der Wuppermannstraße zu dem bisherigen Zwecke wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt worden.

Die Klägerin verlangte von beiden Beklagten, dem preussischen Landesfiskus und der Stadtgemeinde B., als Gesamtschuldnern Ersatz des ihr entstandenen Schadens. Beide Beklagte bestritten ihre Schadenersatzverpflichtung; jeder meinte, daß den anderen die Ersatzpflicht treffe. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch gegen beide Beklagten bei gesamtschuldnerischer Haftung dem Grunde nach für gerechtfertigt; die Berufungen beider Beklagten gegen dieses Urteil wurden vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Auch die Revisionen beider Beklagten sind zurückgewiesen worden.
Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt für erwiesen an, daß die Schließung des Betriebes an der Wuppermannstraße den ganzen Fabrikbetrieb der Klägerin in Mitleidenschaft ziehen müsse, da der untersagte Betrieb einen wesentlichen Teil des Gesamtbetriebes bilde, und entweder der Gesamtbetrieb verlegt werden müsse oder doch durch Verlegung des Teilbetriebes der Knallquecksilberherstellung von der Wuppermannstraße an einen weit außerhalb der Stadt gelegenen Platz erheblich erschwert und verteuert werde. Wenn man nun auch der nicht unbestrittenen Ansicht folge, wonach § 51 GewD. für die Entschädigung des Gewerbetreibenden voraussetze, daß der Betrieb in seiner Gesamtheit an der gewählten Stelle ganz

und gar unmöglich gemacht werde, so liege doch dieses Erfordernis vor, da mit der Unterjagung des selbständigen, in sich geschlossenen Betriebes der Herstellung der Bündmaterialien an dem bisherigen Orte dieser als Gesamtbetrieb anzusehende Betrieb vollständig gehindert werde.

Die Person des Schadenersatzpflichtigen bestimme sich nach Landesrecht. Hier würde als anwendbar Art. 545 Code civil in Frage kommen; dieser sei aber durch Art. 89 Nr. 2 preuß. VGH. z. VGH. aufgehoben. Ob § 75 Einl. z. preuß. VR. als Bestimmung im Grunde staatsrechtlicher Art über das Gebiet des Allgemeinen Landrechts hinaus Geltung beanspruchen könne, sei zweifelhaft. Sein Grundsatz aber, daß, wenn das Recht des einzelnen dem Interesse der Gesamtheit weichen müsse, der Staat oder bei entsprechender Anwendung das Gemeinwesen (Gemeinde, Kommunalverband), welches das Opfer fordere, den Berechtigten zu entschädigen gehalten sei, müsse für das ganze preußische Staatsgebiet gelten und habe auch in Art. 9 der preuß. Verfassung in § 1 des Enteignungsgesetzes und § 11 des Fluchtkliniengesetzes Ausdruck gefunden; für das gemeine Recht sei der Grundsatz vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 28. Februar 1911 ausgesprochen worden. Auch die Entschädigung des dem § 75 Einl. z. VR. nachgebildeten § 51 GewD. sei hiernach von demjenigen engeren oder weiteren Verbands zu leisten, in dessen Interesse der staatliche Eingriff erfolge.

Es frage sich also, in wessen Interesse im gegebenen Falle die Schließung des Fabrikbetriebes der Klägerin gelegen sei. Zunächst sei dies die Stadtgemeinde B.: die Lagerung von Knallquecksilber, eines Explosivstoffes, in größeren Mengen auf dem Grundstücke sei für die Nachbarschaft mit großen Gefahren verbunden gewesen. Der durch die Maßregel bewirkte Schutz komme also in erster Linie dem städtischen Gemeindeverbande zugute, der deshalb auch für den Schadenersatz an die Klägerin aufkommen müsse. Daß der Eingriff selbst durch die staatliche Behörde, nicht auf Veranlassung der Stadtgemeinde erfolgt sei, begründe keinen Unterschied; ein Eingriff nach § 51 GewD. könne nur auf diesem Wege erfolgen. Die verklagte Stadtgemeinde meine freilich, die Schließung des fraglichen Betriebes habe ihr lediglich Nachteile, keinen Vorteil, gebracht, da sie ihr eine Steuerkraft entfremde und einer Anzahl anständiger Arbeiter den

Lebenserwerb nehme. Allein die Gefahr der Zerstörung vieler Menschenleben und großer Vermögenswerte überwiege diese Interessen. Unrichtig sei weiter der Einwand der Stadt, der Sicherheitschutz ihrer Einwohner sei nicht ihre, sondern Aufgabe des Staates, als der Polizeibehörde. Die Sorge für Sicherheit, Leben und Gesundheit der Gemeindeangehörigen sei eine der vornehmlichsten Aufgaben des städtischen Gemeinwesens.

Daneben sei aber auch der verklagte Staatsfiskus ersatzpflichtig; denn die Schließung des klägerischen Betriebes sei auch im Interesse der staatlichen Allgemeinheit erfolgt. Der staatliche Eisenbahnbetrieb auf der Rheinischen Bahn sei durch den Betrieb der Klägerin bedroht gewesen; bei einer Explosion würde der Bahndamm zerstört und der Bahnbetrieb unterbrochen worden sein. Dazu komme die Gefahr für Leib und Leben der Bahnbeamten und der Eisenbahnreisenden, alles über das örtliche Interesse hinausreichende Dinge. Der Staat als solcher habe das Interesse an der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Bahnbetriebes und an der Beseitigung der Gefahr für Menschenleben und Güter. Der Schutz dieses Interesses sei nicht nur eine Nebenwirkung der Maßregel, sondern eine Hauptwirkung, ebenbürtig der des Schutzes der städtischen Interessen.

Beide Beklagten treffe die gesamtschuldnerische Haftung für den ganzen Schaden. Hätte nur einer von ihnen das Interesse an der Schließung des Betriebes der Klägerin gehabt, so hätte diese genau ebenso erfolgen müssen.

Die Revision der verklagten Stadtgemeinde führt aus, daß es sich bei der gegen die Klägerin ausgesprochenen Maßregel nicht um eine Unterjagung des Fabrikbetriebes der Klägerin in seiner Gesamtheit handle, sondern nur um einen unselbständigen Teilbetrieb. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts widerspreche den Feststellungen des Bezirksausschusses und verlege den § 286 BPO. Die Schadenersatzpflicht aus § 51 GewD. treffe aber allein den Staat, der die Schließung herbeigeführt habe und der verantwortlicher Beschützer des Gemeinwohls sei. Schließlich müsse der Staat auch von dem dem § 75 Einl. z. A.R. entnommenen Interessengrundsatz aus als das zum Schutze der umfassenden Allgemeinheit und aller Interessen verpflichtete Gemeinwesen den Schaden allein tragen. Vom Standpunkte des städtischen Interesses handle es sich um den Schutz

einiger weniger Personen und ihres Eigentums, das ein Interesse für die gesamte Stadtgemeinde noch lange nicht begründe. Endlich sei vom Berufungsgericht eine gesamtschuldnerische Haftung beider Beklagten rechtsirrig angenommen.

Von der Revision des verklagten Preussischen Staatsfiskus wird in gleicher Weise gerügt, daß ein Betrieb in seiner Gesamtheit nicht untersagt worden sei. Sei aber ein Anspruch der Klägerin wirklich begründet, so könne schadenersatzpflichtig nur die Stadtgemeinde sein. In Ansehung der Eisenbahnanlagen, aus deren Gefährdung das Berufungsgericht hauptsächlich die Ersatzpflicht des Fiskus ableite, sei der Staat nicht anders zu beurteilen, wie jeder dritte Unternehmer, wie ja die Bahn auch bis zu ihrer Verstaatlichung von einer Privatgesellschaft betrieben worden sei. Wäre aber der Standpunkt des Berufungsgerichts grundsätzlich zutreffend, so könne jeder der beiden Beklagten nur nach Maßgabe seines Interesses in Anspruch genommen werden.

Den Revisionen der beiden Beklagten konnte nicht stattgegeben werden.

Die Bestimmung des § 51 GewD. gibt dem Besitzer einer gewerblichen Anlage, dem wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung der Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt wird, einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung. Den formellen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach § 51 GewD. ist im gegebenen Falle genügt. Der Klägerin ist auf Grund der genannten Bestimmung durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses zu D. vom 21. Oktober 1910 die fernere Benutzung des Grundstücks in der Wuppermannstraße zu B. zur Herstellung von Knallquecksilber mit der Begründung untersagt worden, daß diese für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren mit sich bringe; der Bezirksausschuß ist die in Preußen für die Untersagung nach § 51 GewD. zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 155 Abs. 2 GewD.; § 112 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Nach dem unstreitigen Parteivortrage bestand die gewerbliche Anlage der Klägerin, eine Patronen- und Zündhütchenfabrik, von der die Anlage in der Wuppermannstraße einen Teil darstellte, bereits

zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung. Aus § 52 GewD. ergibt sich aber, daß auch solche ältere Anlagen unter den § 51 fallen. Ausgeschlossen von dem Schadenersatzansprüche sind nur solche Betriebe, die ohne die erforderliche Genehmigung gesetzwidrig unternommen wurden; das trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Ob überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die Schließung des Betriebes erforderlich machten, ist Sache der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, die die Untersagung ausspricht, und von dem Gerichte, das mit dem Entschädigungsansprüche befaßt ist, nicht nachzuprüfen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 26 S. 337, 342).

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung sowohl des früheren preussischen Obertribunals (Entsch. Bd. 41 S. 90, Bd. 49 S. 80, Bd. 53 S. 31, Bd. 68 S. 265) wie des Reichsgerichts (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 19 S. 353; Seuff. Arch. Bd. 43 S. 325; Megers Sammlung der Entsch. Bd. 17 S. 377) und mit der Mehrzahl der wissenschaftlichen Bearbeiter der Gewerbeordnung hat das Berufungsgericht angenommen, daß nicht schon die Untersagung eines Teiles des betroffenen gewerblichen Betriebes die Entschädigungspflicht auslöst — da sie vielmehr nur eine Beschränkung des Betriebes darstelle —, sondern nur eine solche Untersagung, die den Gesamtbetrieb des Unternehmers in der bisherigen Betriebsstätte unmöglich mache. Dieser Auffassung, die dem Ausnahmeharakter der Billigkeitsbestimmung in § 51 GewD. entspricht, ist beizustimmen. Es kann der Zweifel entstehen, ob es sich hierbei um eine Voraussetzung des Schadenersatzanspruches handelt, deren Prüfung dem mit diesem Ansprüche befaßten Gericht obliegt, oder nicht vielmehr um einen Tatbestand, der von der höheren Verwaltungsbehörde als Erfordernis für den Untersagungsbeschluß aus § 51 GewD. festzustellen wäre. Eine Untersagung auf Grund der genannten Gesetzesbestimmung wäre dann nur in dem Falle auszusprechen, wenn jener Tatbestand für gegeben angenommen würde; ist aber einmal der Untersagungsbeschluß unter Berufung auf § 51 GewD. ergangen, so würde die Frage, ob die Untersagung eines gesamten Betriebes vorliegt, nicht mehr aufgeworfen werden können, der einmal erlassene Untersagungsbeschluß würde vielmehr unter allen Umständen die Entschädigung des Unternehmers zur Folge haben und dem Gerichte nur deren Feststellung obliegen.

Der Zweifel bedarf im gegebenen Falle nicht der Lösung, da das Revisionsgericht der Annahme des Berufungsgerichts beiträgt, daß der Untersagungsbeschluß des Bezirksausschusses zu D. den gesamten Gewerbebetrieb der Klägerin trifft.

Der Klägerin ist durch den bezeichneten Beschluß der Betrieb in der Wuppermannstraße untersagt, wo sie Knallquecksilber zur Füllung der Zündhütchen und Patronen hergestellt hat. Das Berufungsgericht führt aus, die Herstellung des Knallquecksilbers in der Wuppermannstraße sei ein für sich bestehender geschlossener Betrieb, und daher sei dem Erfordernisse, daß ein Betrieb in seiner Gesamtheit unmöglich gemacht werde, genügt. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Klägerin betreibt keine Knallquecksilberfabrik, sondern eine Zündhütchen- und Patronenfabrik, und die Herstellung des Knallquecksilbers bildet nur einen unselbständigen Teil ihres Betriebes, weil sie nur Mittel zum Zwecke der Herstellung von Zündhütchen und Patronen ist, die des Zündstoffes bedürfen, um fertiges Erzeugnis zu werden. Ist also der Begründung der Entscheidung des Berufungsgerichts in diesem Punkte nicht beizutreten, so erweist sich die Entscheidung selbst doch als richtig.

Die Herstellung des Knallquecksilbers ist zwar nur ein unselbständiger Teil des Betriebes der Klägerin, aber ein so wesentlicher, daß sie ohne ihn das Ganze des Betriebes nicht weiter fortführen kann. Ist die Klägerin, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, infolge der Untersagung des Betriebes in der Wuppermannstraße gezwungen, entweder den ganzen Betrieb aus der Stadt zu verlegen und einen anderen Betrieb an anderer Betriebsstätte zu beginnen oder wenigstens die Herstellung des Knallquecksilbers anderswo als in den bisherigen Betriebsstätten an der Bachstraße und am Mühlenweg außerhalb der Stadt neu einzurichten, dann ist ihr in der That der Gesamtbetrieb ihres Unternehmens, ihrer Zündhütchen- und Patronenfabrik, an der einmal gewählten Stelle unmöglich gemacht. Sie muß einen neuen Betrieb auf neuer Betriebsstätte eröffnen, wenn auch diese Stätte teilweise dieselbe bleibt. Die Gesamtheit der Anlage ist gestört und muß verändert werden, und bis sie verändert ist, kann die Fabrik überhaupt nicht betrieben werden. Ob der Betrieb wieder eröffnet werden kann, hängt von der Genehmigung der neuen Anlage an der neuen Betriebsstätte gemäß § 16 GewD. ab.

Über die Person des Schadenersatzpflichtigen im Falle des § 51 GewD. trifft das Gesetz keine Bestimmung. Da es auch an einer anderen anwendbaren Vorschrift des Reichsrechts fehlt, ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, die Rechtsquelle für die zu treffende Entscheidung im Landesrechte zu suchen. Im Gegensatz zum Bayerischen Obersten Landesgerichte (Reger, a. a. O. Bd. 14 S. 123; ebenso Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3 S. 405 Anm. 17), das den Staat für den Ersatzpflichtigen erachtet, da dieser berufen sei, das öffentliche Interesse zu wahren, und für eine Ersatzpflicht der Gemeinde die gesetzliche Grundlage fehle, hat die oberste richterliche Rechtsprechung Preußens für das preußische Rechtsgebiet in wiederholten Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß der Staat ersatzpflichtig ist, wenn die Untersagung des Betriebes im Staatsinteresse, also aus landespolizeilichen Gesichtspunkten erfolgte, dagegen die Kommunalverbände, insbesondere die Gemeinden, wenn das örtliche Interesse die Untersagung erforderte. Daß die Untersagung von einer höheren staatlichen Behörde ausgesprochen wird, wurde für gleichgültig erachtet, da hierdurch nur eine allseitige und gründliche Prüfung der Notwendigkeit des Eingriffs gewährleistet werden soll. Die gleiche Unterscheidung wird nach preußischem Rechte auch gemacht für andere ähnliche aus Gründen des Gemeinwohls erfolgte Eingriffe der staatlichen Behörden und die daraus sich ergebende Schadenersatzpflicht (vgl. OribEntsch. Bd. 53 S. 32, Bd. 68 S. 265; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 183, Bd. 72 S. 85, Bd. 77 S. 193; Jur. Wochenschr. 1905 S. 211 Nr. 20, 1911 S. 413 Nr. 41, S. 992 Nr. 38).

Die grundsätzliche Gesetzesvorschrift für die Entscheidung der Frage ist nicht sowohl in § 75 der Einl. zum ARK. zu suchen, der die erwähnte Unterscheidung gar nicht enthält, sondern nur vom Staate spricht; diese Bestimmung würde nur heranzuziehen sein, wenn es sich darum handelte, eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigungspflicht überhaupt zu suchen, die aber für den behördlichen Eingriff in den Gewerbebetrieb nach § 51 GewD. durch dieses Gesetz selbst festgesetzt ist. Sene Unterscheidung ist vielmehr in den Einrichtungen der Polizeiverwaltung und Polizeihandhabung in Preußen begründet. Daß die Untersagung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe des § 51 GewD. in das Gebiet der polizeilichen Maßnahmen

fällt, ergibt sich aus ihrem Charakter; sie erfolgt, wenn überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl sich ergeben. Das Gemeinwohl kann nur das der örtlichen Gemeinschaft sein, das Gemeindeinteresse, oder das des Staatsganzen, das Landesinteresse. Daß die Gemeinden die sachlichen Kosten örtlicher Polizeimaßnahmen zu tragen haben, ist in § 3 des preuß. Polizeiverwaltungs-Gesetzes gesetzlich bestimmt; dabei ist es auch nach dem Gesetze, betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, vom 20. April 1892 (GS. S. 87) verblieben, das nur die Kosten der Polizeiverwaltung in engerem Sinne, die sog. unmittelbaren Polizeikosten, auf den Staat übertragen hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 35 S. 296, Bd. 42 S. 211). Es ist deshalb durchaus richtig, wenn der Schadenersatz, der aus der polizeilichen Maßnahme des § 51 GewD. zu leisten ist, im gegebenen Falle der Stadtgemeinde B. auferlegt wird, insofern das ortspolizeiliche Interesse, die Sicherheit der Ortsbewohner und ihres Eigentums in Frage kommt, dem Staate aber, insofern das landespolizeiliche Interesse maßgebend war und durch die Unterfügung des Gewerbebetriebes der Klägerin gefördert und gesichert wurde.

Den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Annahme begründet hat, daß die Schließung des Betriebes der Klägerin zunächst im Interesse der verklagten Stadtgemeinde erfolgt sei, ist durchweg beizupflichten. Es ist Sache der örtlichen Polizei, Gefahren für Personen und Eigentum der Ortsbewohner zu beseitigen; die Ansammlung größerer Mengen Knallquedfilbers in der Betriebsstätte an der Wuppermannstraße bildete eine solche Gefahr. Indem die Maßregel des Bezirksausschusses zur Beseitigung dieser Gefahr für das Gemeinwohl der Stadtgemeinde den Betrieb untersagte, verfolgte sie deren Interesse. Der Bezirksausschuß bildet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in §§ 51, 156 Abs. 2 GewD., § 112 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes ein besonderes polizeiliches Organ derjenigen Gemeinschaften, die durch jene Gefahren bedroht waren; insofern dies die Stadtgemeinde B. war, ein Organ dieser Stadtgemeinde. Dadurch wird die Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Schadenersatz gegenüber der Klägerin, der in § 51 GewD. vorgesehen ist, begründet.

Dagegen unterliegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die die Schadenersatzverpflichtung des verklagten Staatsfiskus zu

begründen bestimmt sind, allerdings zum Teil rechtlichen Bedenken, und der dagegen von der Revision gerichtete Angriff ist an sich gerechtfertigt. Das Berufungsurteil sieht als einen diese Entschädigungspflicht begründenden Umstand das Interesse des Staates als Eisenbahnunternehmers an. Der Staat ist aber als Eisenbahnunternehmer lediglich Gewerbetreibender und hat keine andere Stellung als ein Privatunternehmer. Der richtige, auch vom Berufungsgerichte neben den unmittelbaren Gefahren für den Betrieb des staatlichen Eisenbahnunternehmens für die Entschädigungspflicht des Staates aufgestellte Gesichtspunkt ist der des Allgemeininteresses, das in dem Eisenbahnbetriebe des Staates gestört wird: auch wenn der Eisenbahnbetrieb nicht in den Händen des Staates, sondern eines Privatunternehmers sich befunden hätte, wäre durch die Nachbarschaft eines für Personen und Eigentum gefährlichen Gewerbebetriebes das landespolizeiliche Interesse genau in gleichem Maße berührt. Denn der Schutz des Weltverkehrs der Eisenbahnen, der reisenden Menschen und der rollenden Güter ist recht eigentlich Aufgabe der Landespolizei. Nicht als Privatunternehmer des Eisenbahnbetriebes, sondern als öffentliche Wohlfahrtsorganisation ist der Staat an dem Schutze der Eisenbahn gegen die Gefahren des Gewerbebetriebes der Klägerin interessiert, und wegen dieses Interesses ist seine Schadenersatzpflicht gegenüber der Klägerin zu Recht ausgesprochen worden.

Das Berufungsgericht erachtet die beiden Beklagten für den der Klägerin zu ersetzenden Schaden gesamtschuldnerisch für verpflichtet. Die von den Revisionen der Beklagten hiergegen gerichteten Angriffe erscheinen nicht begründet. In den von dem erkennenden Senate verhandelten Fällen, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 293 und Jur. Wochenschr. 1911 S. 992 Nr. 36, in denen die Verteilung der Kosten polizeilicher Maßnahmen auf Staat und Gemeinde in Frage kam, je nachdem durch die Maßnahme das landespolizeiliche oder das ortspolizeiliche Interesse geschützt wurde, handelte es sich um positive Leistungen, um zu erstattende Aufwendungen, hinsichtlich deren im einzelnen festgestellt werden konnte, zu welchem Teile sie dem engeren Gemeinwesen, zu welchem dem weiteren zugute kamen. Im gegebenen Falle aber liegt eine einheitliche Maßregel vor, die eine doppelte Interessenrichtung hat, die zugleich dem Gemeinwohle der Stadtgemeinde B. und dem des Landes und Staates dient.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß wegen eines jeden der beiden beteiligten Gemeininteressen dieselbe Maßregel ebenso hätte erfolgen müssen, wie sie erfolgt ist, und deshalb ein jeder der beiden Ersagpflichtigen auf das Ganze hafte, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dieser Grund ergibt in der That ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 420 BGB. Die gesamtschuldnerische Haftung der beiden Beklagten für den der Klägerin wegen der Unterlagung ihres Gewerbebetriebes nach dem Gesetze zu leistenden Schadenersatz ist unter den festgestellten Umständen der Haftung mehrerer nach dem Reichshaftpflichtgesetze zur Entschädigung für denselben Unfall verpflichteter Eisenbahnunternehmer gleichzustellen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 61 S. 56). Wie dort § 1 R.Haftpfl.G., so gibt hier § 51 Gew.D. den einheitlichen gesetzlichen Boden für die Gesamthaftung ab, die als wahres Gesamtschuldverhältnis in Ansehung der gleichen beiderseitigen Schuld aus dem Gesetze erscheint." . . .